

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 368/2006

Sitzung vom 14. März 2007

### **360. Postulat (Überprüfung der Lohngleichheit mit dem Lohngleichheitstest Logib in Submissionsverfahren)**

Die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, und Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, haben am 27. November 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen, ob er von Firmen mit 50 und mehr Mitarbeitenden, die sich im Rahmen eines Submissionsverfahrens um einen Auftrag der öffentlichen Hand bewerben, nicht standardmässig eine aktuelle Auswertung des vom Bund zur Verfügung gestellten und einfach anzuwendenden Lohngleichheitstests Logib verlangen will ([www.ebg.admin.ch/d/logib.htm](http://www.ebg.admin.ch/d/logib.htm)).

#### *Begründung:*

Zur Überprüfung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann stellt der Bund Logib (Lohngleichheitsinstrument Bund) zur Verfügung. Damit können Unternehmen mit mindestens fünfzig Mitarbeitenden ihre Lohnpolitik überprüfen. Spezielles Fachwissen ist für die Anwendung nicht erforderlich. Werden mit Logib nicht erklärbare Lohnunterschiede festgestellt, sind vertiefte Analysen und allenfalls Massnahmen zum Abbau von Lohndiskriminierung angezeigt. Das Testinstrument Logib basiert auf der gleichen Methode, welche das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung zusammen mit der Beschaffungskommission des Bundes entwickeln liess.

Logib misst den Einfluss verschiedener Faktoren auf den Lohn. Welche Lohnunterschiede können durch objektive Qualifikationsmerkmale wie Ausbildung, Dienstalter oder potenzielle Berufserfahrung (Human-kapitalfaktoren) erklärt werden? Welche Unterschiede ergeben sich bezüglich beruflicher Stellung und Anforderungsniveau (arbeitsplatz-bezogene Faktoren)? Und welcher Anteil bleibt ungeklärt, ist also auf das Geschlecht zurückzuführen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, und Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die staatliche Überprüfung der Lohngleichheit im Rahmen des Submissionsverfahrens ist eine gleichstellungspolitische Forderung, die seit Längerem gestellt wird. Der Regierungsrat hat zu dieser Thematik schon mehrfach Stellung genommen. In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 370/2005 wurde unter anderem ausgeführt, dass der Umsetzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frau und Mann allgemein eine grosse Bedeutung zuzumessen sei und dass die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der künftigen Verwendung des Lohnüberprüfungsinstruments auf Bundesebene gemacht werden, abgewartet und mitverfolgt würden.

Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Pflicht zur Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frau und Mann auf eine Weise, die über das Lohngleichheitsgebot hinausgeht, in Art. 11 lit. f der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, LS 720.1) verankert. Anbietende, die diesen Grundsatz missachten, werden gemäss § 28 lit. d der Submissionsverordnung (SVO, LS 720.11) vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Aus Aufwandgründen müssen sich die Vergabestellen meist damit begnügen, sich von den Anbietenden mittels einer Selbstdeklaration die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frau und Mann schriftlich bestätigen zu lassen (vgl. § 8 Abs. 1 SVO).

Das Lohngleichheitsinstrument Logib ist gemäss den Anwendungsvorgaben nur für Unternehmen mit 50 und mehr Mitarbeitenden anwendbar. Unternehmen mit einem kleineren Personalbestand können deshalb nicht verpflichtet werden, sich an diesem Test zu beteiligen. Mit der Einführung einer verbindlichen besonderen Deklarationspflicht mit dem Lohngleichheitstest Logib nur für Unternehmen mit 50 und mehr Mitarbeitenden würden somit Anbietende je nach Personalbestand ungleich behandelt, was mit Art. 11 lit. a IVöB (Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter, LS 720.1) nicht vereinbar wäre. Gemäss Art. 13 lit. b und d IVöB sind die Kantone verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen so zu erlassen, dass keine diskriminierenden technischen Spezifikationen verlangt werden und ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbietenden nach objektiven Kriterien angewendet wird. Mit Blick auf diese Vorgaben stellt die Umsetzung der Forderung der Postulantinnen gerade eine solche diskriminierende Massnahme dar, die gestützt auf das übergeordnete Recht unzulässig ist. Sie wäre im Übrigen auch nicht ausreichend, um eine vollumfängliche Gleichbehandlung von Frau und Mann nachzuweisen.

Die Pflicht zur Erstellung und Einreichung einer Logib-Auswertung würde die Anbietenden im Rahmen des Submissionsverfahrens mit

einem erheblichen Zusatzaufwand belasten. Es stellt sich auch die Frage, ob das Instrument für konkrete Beschaffungen überhaupt praktikabel wäre. So müssten bei nicht erklärbaren Lohnunterschieden vertiefte Analysen vorgenommen werden, wozu im Submissionsverfahren in der Regel die Zeit fehlt. Schliesslich ist festzuhalten, dass Logib als Selbsttestinstrument entwickelt wurde. Die Weitergabe der Ergebnisse an Dritte würde diese Zweckbestimmung verfälschen.

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 370/2005 hat der Regierungsrat es zudem abgelehnt, die Gleichbehandlung von Frau und Mann als Zuschlagskriterium in den offenen Katalog von § 33 SVO aufzunehmen. Nach der geltenden Regelung handelt es sich bei der Gleichbehandlung von Frau und Mann um eine zwingende Teilnahmevoraussetzung. Eine Aufnahme der Frauenförderung als Zuschlagskriterium widerspricht daher dieser gesetzlichen Konzeption. Allgemein unterstützt der Regierungsrat die Behebung von sozialpolitischen Defiziten durch direkte Massnahmen im jeweiligen Problembereich; der Umweg über das Beschaffungswesen ist indessen abzulehnen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 368/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**